

# **Ordnung zur Erhebung von Studienbeiträgen**

## **der Katholischen Hochschule Freiburg,**

### **staatlich anerkannte Hochschule**

#### **§ 1**

Ab dem Sommersemester 2007 werden für alle nicht Teilnehmer finanzierten Studiengänge Studienbeiträge in Höhe von € 500,-- pro Semester erhoben.

#### **§ 2**

Die Studienbeiträge dienen ausschließlich der Erfüllung der verfassungsgemäßen Aufgaben der Katholischen Hochschule Freiburg (KH Freiburg).

#### **§ 3**

- (1) Die Regelung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Sommersemester 2007 und später an der KH Freiburg aufnehmen. Studierende, die beurlaubt sind und Studierende in Praxissemestern sind von der Zahlung befreit. Als Praxissemester in diesem Sinne gelten auch während des Studiums anfallende Praxiszeiten in Studiengängen ohne ausgewiesenes Praxissemester, sofern sie in der Summe den Umfang eines Praxissemesters aufweisen
- (2) Auf Antrag sind Studierende von der Beitragspflicht zu befreien,
  - a) wenn sie zwei Geschwister haben, die zur gleichen Zeit kostenpflichtig an einer Hochschule studieren oder je mindestens sechs Semester lang kostenpflichtig an einer Hochschule studiert haben;
  - b) bei Erziehung eines Kindes gemäß § 32 (1) des Einkommenssteuergesetzes (ESTG), für das zu Beginn des jeweiligen Semesters Kindergeld gemäß § 62 ESTG bezogen wird;
  - c) bei Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder chronischer Erkrankung mit studienerschwerenden Auswirkungen;
  - d) die sich während des betreffenden Semesters im Mutterschutz nach dem Mutterschutzgesetz befinden;
  - e) sie Angehörige als Pflegeperson gemäß § 19 SGB XI pflegen.

- (3) Die Anträge auf Befreiung sind jeweils bis zum 15.07. bzw. 15.01. für das folgende Semester an die Kommission Hochschulfonds unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen zu stellen. Vor der Erstimmatrikulation kann ein Antrag auf Befreiung von Studienbeiträgen gestellt werden.
- (4) Studierende, die eine BAföG-Förderung von mehr als € 330,-- monatlich erhalten, können ein zinsloses Darlehen aus dem Sozialfonds von € 500,-- pro Semester in Anspruch nehmen. Das Darlehen wird nur für das zum Antragszeitpunkt laufende sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für die folgenden Semester gewährt; eine rückwirkende Darlehensbewilligung ist nicht möglich. Übersteigt das Darlehen der KH Freiburg zusammen mit den BAföG-Schulden entsprechend des Bescheides des Bundesverwaltungsamtes nach Ablauf des Studiums die Summe von € 10.000,--, mindert sich die Darlehensschuld an den Sozialfonds um den die Grenze von € 10.000,-- übersteigenden Betrag. Das Nähere regelt ein entsprechender Darlehensvertrag.

#### **§ 4**

- (1) Studierende, die ein Studiensemester im Ausland verbringen, müssen für dieses Semester keine Studienbeiträge entrichten.
- (2) Gibt es mit einer kooperierenden Hochschule konkrete Vereinbarungen darüber, dass Austauschstudierende Studienbeiträge jeweils an ihrer Heimathochschule entrichten, so gilt dies auch für die Austauschstudierenden der KH Freiburg.
- (3) Die Studienbeiträge für ausländische Studierende entfallen, wenn zwischen den Hochschulen vereinbart wurde, für Austauschstudierende keine Studienbeiträge zu erheben.

#### **§ 5**

- (1) Für Studienanfänger(innen) ist der Studienbeitrag in voller Höhe mit der Einschreibung zu entrichten.
- (2) In den Folgesemestern ist der Studienbeitrag in der Regel in voller Höhe jeweils zur Rückmeldung (31.01. bzw. 31.07.) zu entrichten.

#### **§ 6**

- (1) Die KH Freiburg trägt durch folgende Maßnahmen zur sozialverträglichen Gestaltung der Erhebung von Studienbeiträgen bei:

- a) regelmäßige Information der Studierenden über Studiendarlehen und Stipendien;
- b) Beratung zur Studienfinanzierung und Unterstützung bei Anträgen für Darlehen und Stipendien;
- c) Einrichtung eines Hochschulfonds zur Finanzierung von zinslosen Darlehen.

(2) In begründeten Einzelfällen kann ein(e) Studierende(r) durch Vorstandsbeschluss ganz oder teilweise von Studienbeiträgen befreit werden.

Diese Ordnung wurde von der Gesellschafterversammlung am 26. Mai 2011 beschlossen und mit Wirkung zum 1. September 2011 befristet längstens bis zum 30. Juni 2013 in Kraft gesetzt.

Die Gesellschafterversammlung behält sich vor, die Ordnung zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft zu setzen.

Anträge auf Erlass der Studienbeiträge können nur im Gültigkeitszeitraum gestellt werden. Die Befreiung nach einem in der „Ordnung zur Erhebung von Studienbeiträgen“ genannten Tatbestand erfolgt ausschließlich für diesen Zeitraum.

Freiburg, 26. Mai 2011

Dietmar Krauß  
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung